



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Andreas Krahl, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Eva Lettenbauer, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Kerstin Celina, Barbara Fuchs, Markus (Tessa) Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Die Generalistik kommt – Kompetenzstrukturen an Pflegeschulen sicherstellen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Ausführungsbestimmungen und der Festlegung der Rahmenlehrpläne und Rahmenausbildungspläne sicherzustellen, dass mit Ablegen der Zwischenprüfung nicht automatisch die Anerkennung zur staatlich geprüften Pflegefachhelferin bzw. zum staatlich geprüften Pflegefachhelfer (Krankenpflege und Altenpflege) verliehen wird.

#### **Begründung:**

Die Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) § 7 regelt die Zwischenprüfung. Diese soll nach § 6 Abs. 5 den Ausbildungsstand zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels ermitteln, anhand der in Anlage 1 aufgeführten Kompetenzen nach PflAPrV. Das Ergebnis der Zwischenprüfung beeinflusst das Fortsetzen der Ausbildung nicht. Die Länder sind angehalten näheres zur Zwischenprüfung zu regeln. § 6 Abs. 2 Satz 3 Pflegeberufereformgesetz (PflBG) legt fest, dass die Länder unter Beachtung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einen verbindlichen Lehrplan erstellen. Dieser dient als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen.

In Bayern wird die Krankenpflegehilfe- und Altenpflegehilfeausbildung in der Schulordnung für die Berufsfachschulen für Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Krankenpflegehilfe, Altenpflegehilfe, Hebammen und Notfallsanitäter (BFSO Pflege) geregelt. Die Berufsfachschulen dienen der Ausbildung nach § 3 Krankenpflegegesetz sowie § 3 Altenpflegegesetz. § 2 Satz 2 BFSO Pflege legt fest, dass die Berufsfachschulen für die Krankenpflegehilfe grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Mit Hilfe der qualifizierten Pflege kranker Menschen vermitteln. Die Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer werden an den Berufsfachschulen als qualifizierte Mitarbeiter der Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer ausgebildet. Die schulische Ausbildung dauert für die Krankenpflegehilfe und Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer ein Schuljahr.

Das Pflegeberufereformgesetz (PflBG) tritt am 01.01.2020 bundesweit in Kraft und löst das Krankenpflege- und das Altenpflegegesetz ab.

Die Ausbildung soll u. a.

- modernisiert werden,
- der Aufwertung des Pflegeberufs dienen,
- die Anpassung der Ausbildung an andere europäische Länder umsetzen,

- die Erweiterung der Handlungskompetenzen fördern und fordern,
- ein verändertes Tätigkeitsprofil zu Tage bringen, das flexibel und universell den Herausforderungen im Gesundheitswesen begegnen soll.

Erklärtes Ziel ist ebenso dem Pflegenotstand zu begegnen und ein agieren auf Augenhöhe mit allen anderen Berufsgruppen.

Der Anspruch an die Pflege der Zukunft wird sich ändern, auch aufgrund des demografischen Wandels, der damit einhergehenden Multimorbidität und sich verändernder familiärer Strukturen.

Schwerpunkt des Gesetzes ist die dreijährige generalistische Ausbildung, in dem inhaltlich die ersten beiden Jahre die Pflege von Menschen aller Altersgruppen einbezogen wird. Im dritten Ausbildungsjahr können sich die Schülerinnen und Schüler dann weiter auf die generalisierte Ausbildung fokussieren oder entweder auf die Pflege von Kindern und Jugendlichen oder alten Menschen spezialisieren.

Zur Erarbeitung von Rahmenlehrplänen wurde auf Bundesebene eine Fachkommission errichtet. Die Kommission ist angehalten bis zum 01.07.2019 einen Rahmenlehrplan vorzulegen, der einen empfehlenden Charakter haben soll. Die genaue Umsetzung obliegt den Ländern.

Das Ziel ist es sicherzustellen, dass keine vermehrten vorzeitigen Abbrüche der Ausbildung nach Ablegen der Zwischenprüfung stattfinden. Der Fachkräftemangel würde damit weiter befeuert und steht dem erklärten Ziel der Reform des Pflegeberufes entgegen. Zudem muss eine klare Trennung in den Kompetenzen stattfinden. Die Kompetenzen und die Funktionen der Helferausbildung entsprechen nicht dem Niveau der Ausbildung der, nach generalistischer Ausbildung, neuen Pflegefachfrau oder Pflegefachmann.